

Eidg. Departement des Innern
CH-3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Ort/Datum Uitikon, 14. Oktober 2023

Kontakt Cäcilia Hänni caecilia.haenni@zss-zh.ch

Betreff Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung / Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zu Ihrem Vorschlag zur Gesetzesänderung:

1) Vorbemerkung zur Ausgangslage

Das OBSAN prognostiziert 2022 wegen der stark steigenden Anzahl Rentnerinnen und Rentner, bei gleichbleibender Alterspolitik bis 2040 einen Bedarf von zusätzlich 921 neuen Pflegeheimen (der mittleren Grösse in der Schweiz, d.h. mit 59 Plätzen). Das wäre mit Betriebskosten von 6,3 Milliarden Franken/Jahr und zusätzlichen Baukosten von mindestens 3,3 Milliarden Franken/Jahr im Zeitraum von 2025-2040

(Kostenniveau 2021) verbunden. Diese enormen Kosten würden vor allem die Kantone und Gemeinden massiv belasten.

Die vorliegende Gesetzesänderung soll dazu beitragen, dass fragiler werdende betagte Personen dank finanzierbarer Betreuung länger im bestehenden Wohnumfeld bleiben, die Heimeintritte verhindert bzw. verzögert werden können. Das Ziel der Gesetzesänderung kann sein, keine weiteren Pflegeplätze mehr bauen zu müssen. Wenn das gelingt, ist dies ein Gewinn für alle Beteiligten: die jungen Alten unterstützen die alten Menschen beim Wohnen zuhause, die Gemeinden und Kantone können ihre Mittel für alle Generationen einsetzen.

Allerdings zeigen die verschiedenen Berechnungen, dass - entgegen der Ansicht des Bundesrates - die vorliegende Gesetzesänderung die Kantone nicht finanziell entlasten wird.

2) Der Gesetzesvorschlag wird begrüsst, da nach jahrelanger Beratung und Bearbeitung der Motion nun ein konkreter Vorschlag für eine Gesetzesänderung vorliegt.

- a) Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrates, dass die einzelnen Betreuungsleistungen, welche Personen in ihrem angestammten Zuhause oder im Rahmen des institutionalisierten betreuten Wohnens vergütet werden sollen, im Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten geregelt und damit in der Kompetenz der Kantone bleiben sollen.

Wir begrüssen auch, dass die Betreuungsleistungen unter den Kantonen harmonisiert werden sollen.

- b) Wir stimmen dem Positionspapier der SODK zur Motion der SKG-N 18.3716 zu. Insbesondere unterstreichen wir deren abschliessende Aussage, dass erfahrungsgemäss insbesondere auch Personen mit bescheidenen Mitteln – jedoch knapp ohne EL-Anspruchsberechtigung – einen nicht gedeckten Betreuungs- und Finanzierungsbedarf haben. Auch uns ist deshalb klar, dass auch ausserhalb der Ergänzungsleistungen Finanzierungslücken bei der Betreuung zu schliessen sind.
- c) Wir würden es zudem begrüessen, wenn in der daraus resultierenden Verordnung verdeutlicht wird, dass zu den Aufgaben der Anlaufstellen in den Gemeinden gehört, die Gesellschaft, die Nachbarschaften, insbesondere Junge und junge Senioren in die Begleit- und Betreuungsaufgaben der fragilen alten Menschen einzubeziehen (Freiwilligendienste und bezahlte regelmässige Einsätze).
- d) Wir weisen den Gesetzgeber darauf hin, dass auch Personen mit bescheidenen Mitteln, jedoch knapp ohne EL-Anspruchsberechtigung, einen nicht gedeckten Betreuungs- und Finanzierungsbedarf haben. Es gibt deshalb auch ausserhalb der Ergänzungsleistungen Finanzierungslücken bei der Betreuung, die zu schliessen sind.
- 3) Der Leistungskatalog gemäss Art. 14a könnte ergänzt werden um Massnahmen, die die Vereinsamung von selbständig wohnenden Menschen verhindern oder zumindest mindern.

Zürcher Seniorinnen und Senioren



Cäcilia Hänni
Präsidentin

Seniorenrat Zürich



Simone Gatti
Zürcher Seniorenrat